



Udenheim, 13.09.2021

Liebe Eltern,

ab heute gelten neue Absonderungsregelungen für die Schulen in Rheinland-Pfalz, die Sie hier oder auch auf der Homepage, im aktuellsten Beitrag, nachlesen können.

Neuerungen im Bereich Absonderung (Quarantäne), mit Wirkung ab dem 13.09.2021:

„Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die – nach Feststellung des Gesundheitsamtes – infizierte Person eine Absonderungspflicht. Alle anderen Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse bzw. Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, deren Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal müssen sich im Regelfall nicht absondern. Stattdessen sieht die Absonderungsverordnung

- **für den Zeitraum von fünf auseinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest**
- **sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen**

vor. Welche Personengruppe die Test- und Maskenpflicht umfasst, legt das Gesundheitsamt fest.

Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses (infizierte Person) folgenden Schultag ein. Sie gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.

Die Maskenpflicht tritt bereits am Tage der Mitteilung des Infektionsfalles durch das Gesundheitsamt ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene), auch wenn die Testpflicht zeitlich erst am folgenden Schultag beginnt. Sie gilt während des gesamten täglichen Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch in Gebäude und im Freien.

Die Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich; ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft ist nicht möglich. Soweit Schülerinnen, Schüler oder das betroffene Personal, weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen, noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen sie die Schule nicht betreten bzw. müssen sie unverzüglich wieder verlassen. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Falle zu informieren.

Für die aufgrund der Absonderungsverordnung gebotenen Testungen sind die der Schule ausgelieferten Testkits zu verwenden.“

Auszug aus dem Schreiben „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ gültig ab dem 13.09.2021 Seiten 14 ff.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Neßler, Rektorin